

punkt, ob das materielle Recht richtig angewandt wurde. Zum anderen prüft er, ob die Vorschriften über die Beratung und Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts beachtet wurden. Dabei geht er stets davon aus, daß die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte keine Juristen sind. Die Entscheidungen müssen im Ergebnis richtig sein und sich in den vom Gesetz gezogenen Grenzen halten. Von den Konflikt- oder Schiedskommissionen werden keine „ausgefeilten“ juristischen Begründungen verlangt. Gefordert werden muß aber von ihnen, daß sie die Rechte der Streitbeteiligten oder Betroffenen wahren und die sozialistische Gesetzlichkeit einhalten. Ist das nicht der Fall, dann wird mit dem Einspruch des Staatsanwalts angestrebt, daß die Gesetzlichkeit wiederhergestellt und die Rechte der Beteiligten gewahrt werden. Zugleich wird damit den gesellschaftlichen Gerichten geholfen, in Zukunft eine juristisch und damit auch politisch richtige Entscheidung zu treffen. Durch den Einspruch wird ferner den staatlichen Gerichten die Möglichkeit gegeben, die einheitliche Rechtsanwendung in der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte zu gewährleisten (§ 68 KKO bzw. §§ 63, 64 SchKO).

Der Kreisstaatsanwalt wertet das Ergebnis seiner Beschlußüberprüfung und die dabei gewonnenen Erkenntnisse mit dem betreffenden gesellschaftlichen Gericht aus, um dessen künftige Tätigkeit zu verbessern. Darüber hinaus erörtert er mit den gesellschaftlichen Gerichten auch Mängel, die einen Einspruch nicht rechtfertigen, oder gibt ihnen sonstige Hinweise aus seinen Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit allen gesellschaftlichen Gerichten des Kreises. Das Anliegen des Staatsanwalts ist es, den gesellschaftlichen Gerichten in jeder Weise zu helfen, eine höhere gesellschaftliche Wirksamkeit ihrer Arbeit zu erzielen. Jede Maßnahme, die der Staatsanwalt zur Wiederherstellung der Gesetzlichkeit trifft, wird auch dazu genutzt, den gesellschaftlichen Gerichten die Erfahrungen der Staatsanwaltschaft bei der Anwendung und Durchsetzung des sozialistischen Rechts, insbesondere im Zusammenhang mit der Kriminalitätsbekämpfung und Gesetzlichkeitsaufsicht, zu übermitteln. Den gesellschaftlichen Gerichten muß dabei klar werden, daß es der Staatsanwaltschaft bei der Beschlußüberprüfung vor allem um die Hilfe und Anleitung für ihre weitere Arbeit geht.

Durchsetzung von Empfehlungen

Die Staatsanwälte leiten Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gesetzlichkeit ein (§ 38 StAG), wenn die in den Empfehlungen der gesellschaftlichen Gerichte angesprochenen Organe oder Leiter gerügte Gesetzesverletzungen nicht beseitigen und das gesellschaftliche Gericht sich deshalb an den Staatsanwalt wendet (§ 22 Abs. 3 KKO bzw. SchKO). Dasselbe trifft zu, wenn der Staatsanwalt bei der Beschlußüberprüfung auf Gesetzesverletzungen stößt, die Maßnahmen nach §§ 38 ff. StAG erforderlich machen.

Die gesellschaftlichen Gerichte haben in eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß ihre Empfehlungen beachtet und durchgesetzt werden (§§ 22, 23 KKO bzw. § 22 SchKO). Wird ihren Empfehlungen ausnahmsweise nicht nachgekommen und werden gerügte Gesetzesverletzungen nicht beseitigt, so können sich die gesellschaftlichen Gerichte an den Staatsanwalt des Kreises wenden (§ 22 Abs. 3 Satz 2 KKO bzw. SchKO). Dieser prüft, ob seinerseits Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gesetzlichkeit getroffen werden müssen. Wenn die Empfehlungen lediglich Hinweise zur Verbesserung der Betriebsorganisation oder der Leitungstätigkeit enthalten, wird er nicht tätig. Werden solche Empfehlungen mißachtet, dann wendet sich das gesellschaftliche Ge-

richt an das übergeordnete Organ oder den übergeordneten Leiter (bzw. die Konfliktkommission an die Betriebsgewerkschaftsleitung). Der Staatsanwalt greift nur dann ein, wenn Gesetzesverletzungen aufgedeckt wurden und trotz entsprechender Empfehlungen der ungesetzliche Zustand weiterbesteht. Dann leitet er Maßnahmen ein, damit die Ungesetzlichkeit umgehend beseitigt und der dafür Verantwortliche zur Rechenschaft gezogen wird. Dadurch stärkt der Staatsanwalt auch die Autorität des gesellschaftlichen Gerichts.

Zusammenarbeit mit den für die Anleitung der gesellschaftlichen Gerichte verantwortlichen Organen

Die Staatsanwälte unterstützen die staatlichen Gerichte und den FDGB, die für die Anleitung und Qualifizierung der Schieds- bzw. Konfliktkommissionen verantwortlich sind, bei der Schulung der Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte (§ 16 GGG). Soweit es die Konfliktkommissionen betrifft, ist darüber hinaus die regelmäßige Information des FDGB-Kreisvorstandes über die Ergebnisse der Beschlußüberprüfung und über sonstige Erkenntnisse aus der Zusammenarbeit mit den Konfliktkommissionen erforderlich (§ 69 Abs. 1 KKO).

Auf Grund der Erfahrungen, die in der 15jährigen erfolgreichen Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft, Konfliktkommissionen und Gewerkschaften gesammelt wurden, konnten in der neuen Konfliktkommissionsordnung die Pflichten und Rechte der Staatsanwaltschaft wesentlich konkreter formuliert werden. Ihre Zusammenfassung in § 69 KKO charakterisiert eine neue Qualität in den Beziehungen der Staatsanwaltschaft zu den Konfliktkommissionen und Gewerkschaften, die den Inhalt und die Zielstellung der künftigen Zusammenarbeit bestimmt. Insbesondere ist es notwendig, das System der gegenseitigen Informationsbeziehungen weiter auszubauen. Als vorteilhaft hat sich erwiesen, wenn über alle dabei zu lösenden Aufgaben Vereinbarungen zwischen der Staatsanwaltschaft und den Kreis- bzw. Bezirksvorständen des FDGB abgeschlossen werden. Das trifft auch auf die von der Staatsanwaltschaft bei der Schulung der Mitglieder der Konfliktkommissionen zu leistende Unterstützung zu.

Die Staatsanwaltschaft hat als einziges staatliches Organ einen umfassenden Überblick über Tätigkeit und Ergebnisse der gesellschaftlichen Gerichte. Das muß daher auch Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit den anderen Rechtspflegeorganen und den Gewerkschaften haben. Die Kenntnisse und Erfahrungen der Staatsanwaltschaft sind zu nutzen, um auch das Informationsbedürfnis der Anleitungsgorgane zu befriedigen. Durch ein enges Zusammenwirken aller für die Anleitung der gesellschaftlichen Gerichte verantwortlichen Organe ist die Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen gesellschaftlich wirksam zu gestalten.

Aufgaben in bezug auf die einzelnen Zuständigkeitsbereiche der gesellschaftlichen Gerichte

Bei der Übergabe von Strafsachen (§§ 31 ff. KKO bzw. 23 ff. SchKO), bei Verfehlungen, über die die gesellschaftlichen Gerichte auf Antrag der in § 38 Abs. 1 KKO bzw. § 30 Abs. 1 SchKO genannten Personen bzw. nach Übergabe der Sache beraten und entscheiden, bei Ordnungswidrigkeiten (§§ 46 ff. KKO bzw. 38 ff. SchKO) und bei Entscheidungen der Konfliktkommissionen in Arbeitsrechtssachen (§§ 24 ff. KKO) muß die Staatsanwaltschaft ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Überprüfung besonders sorgfältig und umfassend nachkommen. Straftaten, Verfehlungen und Ordnungswidrigkeiten sind vor allem im Zusammenhang mit der komplexen Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität von Bedeutung. Arbeitsrechtssachen sind vielfach mit der Beratung über Strafrechtsverletzungen verbunden